

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

staatlicher Weisungsgewalt unterliegende Organe (z.B. an die Staatsanwaltschaft) eine (wenn auch auf gesetzlichem Wege erfolgende) Wahlmöglichkeit in der Weise eingeräumt wird, dass diese zwischen mehreren zuständigen Gerichten das ihnen genehme auswählen dürfen.²⁰¹ Nur zwingende Gründe rechtfertigen ein Abweichen vom Eindeutigkeitsanforderung.²⁰² Mit Bezug auf das Gebot der ~~Ƴ~~zstimmbarkeit ist der Staatsgerichtshof zwar offenbar anderer Ansicht:

StGH 1985/11 V:²⁰³ Die unbestimmte <Soll>-Einberufung von Ersatzrichtern im Verfahren der Vorstellung Verstösse gegen «die gemäss Art. 33 der Verfassung gebotene objektive Bestimmtheit des gesetzlichen Richters.»

Immerhin aber war in diesem Entscheid von einem materiellen Erfordernis (dem Bestimmtheitsgebot) als Voraussetzung einer verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung die Rede. In ähnlicher Weise wies der Staatsgerichtshof auch in einem Urteil aus dem Jahre 1977 (StGH 1977/2)²⁰⁴ auf die Verfassungswidrigkeit allfällig bestehender Zweifachzuständigkeiten hin:

StGH 1977/2:²⁰⁵ Wenn in casu tatsächlich der Fall einträte, dass sich sowohl die Verwaltungsrechtsprechung wie auch die Instanzen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit mit derselben Materie befassen, so wäre darin eine Verfassungswidrigkeit zu erblicken.²⁰⁶

²⁰¹ S. hierzu und zu weiteren Beispielen § 7 Gesetzlicher Richter und Legislative (Bewegliche Zuständigkeiten).

²⁰² BVerfGE 17 300; 19 147.

²⁰³ Urteil des StGH vom 10. November 1987 (LES 1988 90, «Vorstellung»).

²⁰⁴ Entscheidung des StGH vom 24. Oktober 1977 (LES 1981 39 ff., «Art. 985 Ziff. 5 PGR»). Hierzu insbesondere § 7 Gesetzlicher Richter und Legislative (II. Vorbehaltprinzip, Bewegliche Zuständigkeiten). Zu weiterer Judikatur s. ebd.

²⁰⁵ Entscheidung des StGH vom 24. Oktober 1977 (LES 1981 39 ff., «Art. 985 Ziff. 5 PGR»). Zum Sachverhalt s. § 5 Eine Gerichtsweggarantie?

²⁰⁶ StGH 1977/2 (LES 1981 40, «Art. 985 Ziff. 5 PGR»). Zwar untersuchte der Staatsgerichtshof in casu praktisch wohl die Erfüllung des aus dem Vorbehaltprinzip des Art. 33 Abs. 1LV erfließenden Eindeutigkeitsgebots; er führte im Übrigen aber leider nicht detaillierter aus, warum eine Zweifachzuständigkeit des Staatsgerichtshofes einerseits und der Gerichte des Zivil- und des Strafrechts andererseits eine Verfassungswidrigkeit darstellt.